

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementpreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
pränumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltengröße mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 121.

Donnerstag, den 14. October 1880.

5. Jahrg.

Bekanntmachung,

die Aufstellung von Hauslisten für die im Jahre 1881 stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer betr.

Nach Maßgabe der Bestimmung in § 34 bis mit 41 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und § 22 bis mit 37 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 11. October 1878 sind jetzt wiederum die nöthigen Vorarbeiten für die nächstjährige Einkommensteuereinschätzung auszuführen und macht sich zunächst die Aufstellung von Hauslisten nöthig. Dieselben werden in den nächsten Tagen zur Austragung gebracht und sind von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern unter genauer Beachtung der vorgebrachten Anleitungen in der ganzen Stadt an einem und demselben Tage, nämlich Sonnabend den 16. October dieses Jahres,

auszufüllen.

Nachdem dies geschehen, sind die Hauslisten binnen 10 Tagen, von der Zufertigung derselben an gerechnet, an Rathsstelle wieder abzugeben. Die Veräumlich dieser Frist zieht eine Geldstrafe bis zu 50 Mark nach sich.

Zwönitz, am 13. October 1880.

Der Bürgermeister
Schönherr.

Bekanntmachung,

die Berichtigung der auf das Jahr 1880 fälligen Schank-, Laas- und Wasserständezinsen betr.

Die Besitzer von Haus- und Feldgrundstücken, welche mit der Abführung von Schank-, Laas- und Wasserständezinsen und anderen städtischen Grundabgaben sich noch im Rückstand befinden, werden hierdurch aufgefordert, diese Abgaben binnen 8 Tagen und längstens bis zum 28. October 1880

an unsere Stadtcassen-Einnahme bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel zu bezahlen.

Zwönitz, am 12. October 1880.

Der Stadtgemeinderath.
Schönherr, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zufolge anher ergangener Beschwerden wird mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths hierdurch bekannt gemacht, daß das Fahren mit Landwagen u. s. w. auf und durch das Quergäßchen (Verbindungsfußweg zwischen der Löbnißerstraße und der Dreirofengasse) unzulässig und zu verbieten ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen, bei Wiederholungsfällen höher, geahndet.

Zwönitz, den 7. October 1880.

Schönherr, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die aufgestellte Urliste über die in Stadt Zwönitz zum Schöffen- und Geschwornenamte berechtigten Personen liegt in hiesiger Rathsexpedition eine Woche lang, vom 15. d. M. an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht aus und kann innerhalb dieser einwöchigen Frist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste ebendasselbst schriftlich oder zu Protocoll Einsprache erhoben werden. Gesetzlicher Vorschritt gemäß wird dies hierdurch unter Hinweis auf die nachstehends sub () abgedruckten Gesetzesparagraphe zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Zwönitz, am 13. October 1880.

Der Bürgermeister
Friedensrichter Schönherr.

Zu §§ 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben; 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5. Diensthöten. § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1. Minister; 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7. Religionsdiener; 8. Volksschullehrer; 9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörige Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen. § 35. Das Amt eines Geschwornen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 36. Die Urlisten für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschwornen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschwornenamte Anwendung.